

An das
Bundesamt für Zivilluftfahrt
Sektion Sachplan und Anlagen
3003 Bern

Rottenschwil, 3. Dezember 2010

Stellungnahme zur Verordnung über das Starten und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen, Aussenlandeverordnung, AuLaV

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne ergreifen wir die Gelegenheit zur oben genannten Verordnung Stellung zu nehmen und bedanken uns für den Einbezug in die Vernehmlassung.

Die Stiftung Reusstal setzt sich seit 1962 für das Wohl der Natur und der Menschen im Reusstal ein. Besonders das Gebiet der Zuger, Zürcher und Aargauer Reussebene zwischen Mühlau-Maschwanden und Bremgarten (Perimeter Landschaft von nationaler Bedeutung - BLN-Objekt 1305, Perimeter Moorlandschaft von nationaler Bedeutung - Objekt 251 Maschwander Allmend, Perimeter "Aargauer Reusstaldekret, RTD vom 19. Jan. 1982", Perimeter Verordnung "Schutz von Natur und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung im zürcherischen Reusstal vom 4. Mai 1993") mit seinem dichten Netz aus national bedeutenden Auen und Flachmooren konnte seine Naturnähe bewahren und bietet vielen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten die dringend benötigten Refugien.

Die Aargauer und Zürcher Schutzzonen in der Reussebene werden im Rahmen von Leistungsaufträgen der Kantone Aargau und Zürich an die Stiftung Reusstal durch einen Aufsichtsdienst (Gruppe Information und Aufsicht) überwacht. Die Gruppe Information und Aufsicht Reusstal stellte in den letzten Jahren zunehmende Flug-Aktivität unter der vorgeschriebenen Mindestflughöhe von 150m (ausserhalb dicht besiedelten Zonen) fest. Dabei handelte es sich meistens um Aussenlande-Übungen mit Hubschraubern (darunter auch Militärhubschrauber). Die registrierte Anzahl Aussenlandungen nahm wie folgt zu: 2008: 8, 2009: 10, 2010 (bis Mitte November): 17. Die Anflüge zu diesen Aussenlandungen führten oft über Schutzzonen unterhalb der Mindestflughöhe. Aussenlandungen in der Nähe von Schutzgebieten (< 500 m) sind keine Seltenheit. Die Gruppe Information und Aufsicht ist im weiträumigen Gebiet nur punktuell und stichprobenartig präsent. Die Zahlen der tatsächlichen Aussenlandungen dürften deshalb einiges grösser sein.

Das Reusstal mit seinen Natur-Freiräumen scheint in zunehmendem Masse als „Aussenlande-Landschaft“ attraktiv zu sein, da wenig besiedelt und offen.

Im Entwurf der neuen Aussenlandeverordnung sind einige Regelungen aus der Sicht des Naturschutzes ungenügend formuliert, weshalb wir folgende Änderungen beantragen:

1) Art.1, Abs. 3: Als Aussenlandungen gelten auch:

- a. das Aufnehmen oder Absetzen, ohne Bodenkontakt, von Personen oder Sachen;
- b. der Schwebeflug bis zu 15 m über Grund.“

Es ist unklar, wie das Unterfliegen der Mindestflughöhe von 150 m über Grund, ohne dass es zur Landung oder zum Schwebeflug kommt, bezeichnet wird. Nach dieser Formulierung sind Tiefflüge von bis zu 15 m über Schutzgebieten zulässig, was eine enorme Störung der Tierwelt bedeutet.

Antrag 1 betr. Art. 1:

Der Begriff Aussenlandung muss genauer definiert werden: Als Aussenlandung soll jegliches Verlassen der entsprechenden Mindestflughöhe gelten.

2) Art. 22: Unter Wahrung der Flugsicherheit sind Flugwege und Flughöhen von der Kommandantin oder vom Kommandanten so festzulegen, dass Wohngebiete, Spitäler und Schulen sowie Schutzgebiete nach Art 23 nicht übermässig gestört werden.

Es ist unklar was unter einer übermässigen Störung verstanden wird. Was bereits bei den Menschen schwer zu messen ist (unter einer „Störung“ versteht jeder etwas anderes), kann bei so vielen störungsanfälligen Tierarten von den Kommandantinnen und Kommandanten gar nicht beurteilt werden.

Antrag 2 betr. Art. 22:

Im Artikel 22 soll ergänzt werden: „ ... dass Wohngebiete, Spitäler und Schulen sowie Schutzgebiete nach Art. 23 mit einer Umgebungszone von 500m nicht gestört werden.

Entsprechend sollen auch die Art. 29 Abs. 1 Buchstabe g, Art. 31 Abs 1 Buchstabe e sowie Art. 34 Buchstabe i wie folgt geändert werden:

**Antrag 3:
- in den Schutzgebieten nach Art. 23 sowie in einem Umkreis von 500 m um diese Schutzgebiete.**

Wir bitten Sie unsere Anträge wohlwollend zu prüfen und in die Überarbeitung der Verordnung einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Abbt
Präsidentin

Goran Dušej
Leiter Information und Aufsicht